
p.A. CoOpera
Sammelstiftung PUK
Talweg 17, Postfach 160
3063 Ittigen

T 031 922 28 22
F 031 921 66 59
info@coopera.ch
www.coopera.ch

Verband Solid'Art

Statuten

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 15.11.2011

Art. 1	Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck des Verbandes	2
Art. 3	Mitgliedschaft	2
Art. 4	Finanzielle Mittel	2
Art. 5	Organe	2
Art. 6	Mitgliederversammlungen	3
Art. 7	Vorstand	3
Art. 8	Geschäftsjahr	3
Art. 9	Haftung und Vermögen	3
Art. 10	Auflösung	4

Art. 1 Art. 1 Name und Sitz

Solid'Art ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Seine Dauer ist unbestimmt. Der Sitz des Verbandes ist am Ort des ständigen Sekretariates.

Art. 2 Zweck des Verbandes

Solid'Art ist ein Verband, der die Interessen seiner Mitglieder wahrt durch

1. den Zusammenschluss von Unternehmern, selbständig Erwerbenden, Kulturschaffenden, Therapeuten und Dienstleistern im Dienste des Kultur- und Sozialbereichs.
2. Die Wahrung und Förderung des Ansehens seiner Mitglieder
3. Die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder
4. Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder
5. die Errichtung einer Vorsorgekasse für Alter, Invalidität und Todesfall im Sinne von BVG Art. 44
6. die Pflege des kollegialen Geistes unter seinen Mitgliedern

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können im Sinne des Zweckartikels selbständig Tätige werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitritterklärung hin durch den Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Art. 6 Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes per Briefpost oder per E-Mail, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, oder wenn sie von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, einen Versand durchzuführen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufungen haben mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder; sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung und beschliesst eine allfällige Änderung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliederversammlung genehmigt ferner die Statuten sowie deren Abänderungen, wozu es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder bedarf. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die Mehrheit der Anwesenden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vorher schriftlich einzureichen. Über solche Anträge kann die Mitgliederversammlung Beschluss fassen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Sekretär und Kassier.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wiederwählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt seine Geschäftsordnung fest. Er vertritt den Verband nach aussen. Präsident, Sekretär und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand ist befugt, für Sonderaufgaben Kommissionen einzusetzen und an diese entsprechende Kompetenzen abzutreten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 9 Haftung und Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 10 **Auflösung**

Der Verband wird aufgelöst, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder es beschliessen. Wenn das Quorum von $\frac{2}{3}$ nicht zustande kommt, lädt der Vorstand zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein. An dieser gilt für die Auflösung das einfache Mehr der Anwesenden. Im Falle der Auflösung sorgt der Vorstand dafür, dass das Vermögen seinem ursprünglichen Zweck erhalten bleibt. Es darf in keinem Falle unter die Mitglieder verteilt werden.

Also beschlossen und angenommen an der Mitgliederversammlung vom 15.11.2011

Namens der Mitgliederversammlung

Der Präsident
gez. Matthias Wiesmann

Der Sekretär
gez. Gerold Aregger